

RS Vwgh 2002/2/28 2001/16/0606

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §17 Abs5;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

GebG 1957 §33 TP5 Abs3;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist die Gebühr von der ausdrücklich rechtsgeschäftlich vereinbarten Dauer und nicht ausgehend von der tatsächlichen Dauer zu entrichten. Das hat nicht nur für die tatsächliche Fortsetzung eines Bestandverhältnisses über die urkundlich vereinbarte Dauer hinaus, sondern auch für die tatsächliche Verkürzung zu gelten. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 17 Abs 5 GebG, wonach ua die Aufhebung des Rechtsgeschäfts oder das Unterbleiben seiner Ausführung die einmal entstandene Gebührenschuld nicht aufheben. Da es nach dieser Bestimmung unbeachtlich ist, ob ein beurkundetes Rechtsgeschäft in weiterer Folge überhaupt aufrecht erhalten oder ausgeführt wird, ist es auch unmaßgeblich, ob die Untermieterin das Objekt überhaupt benutzt hat bzw nur kurzfristig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160606.X04

Im RIS seit

08.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at